

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Juli 2019
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2019.FIN.FV.254
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Projekt Enterprise Resource Planning (ERP). Ausgabenbewilligung für die Konzeptphase. Rahmenkredit 2017 – 2019. Zusatzkredit

1 Zusammenfassung

Der Rahmenkredit für die Konzeptphase des ERP-Projekts aus dem Jahr 2016 (2016.RRGR.790) reicht nach aktueller Überprüfung nicht für die geplanten Arbeiten bis Ende 2019 aus. Die nach der Wahl des Implementierungspartners im Juni 2019 überprüfte und mit den Erkenntnissen aus der Konzeptphase abgestimmte Projektplanung führt dazu, dass im Juli bis Dezember 2019 im Vorprojekt höhere finanzielle Mittel notwendig werden als ursprünglich geplant. Grund dafür ist eine zeitliche Vorverschiebung von Projektarbeiten im Rahmen des Vorprojekts vom Jahr 2020 in das Jahr 2019. Dies führt zu einer Intensivierung der Projektarbeiten im Vorprojekt und demzufolge auch zu einem höheren finanziellen Aufwand im Jahr 2019. Dabei fallen im Vorprojekt, welches im Zeitraum Juli 2019 bis März 2020 durchgeführt werden soll, insgesamt keine Zusatzkosten an, sondern es werden für das Jahr 2020 eingeplante Arbeiten in das Jahr 2019 vorverschoben. Auf die Mittel aus dem Rahmenkredit für die Realisierung und Einführung von SAP für die Jahre 2020 - 2024 (Kreditsumme CHF 80.3 Millionen, Befassung des Grossen Rates in der Wintersession 2019) kann im Jahr 2019 aus ausgaberechtlicher Sicht noch nicht zurückgegriffen werden. Damit der Projektfortschritt im Vorprojekt bis Ende des Jahres 2019 finanziert werden kann, ist es aus ausgaberechtlicher Sicht notwendig, den vorliegenden Zusatzkredit zu genehmigen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 54
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139 und 150
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Der Grosse Rat hat anlässlich der Novembersession 2016 mit dem Beschluss Nr. 2016.RRGR.790 mit 139 zu 0 Stimmen (2 Enthaltungen) die Ausgabenbewilligung für die Konzeptphase der Etappe 1 des ERP-Projekts im Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2017-2019 in der Höhe von CHF 8'512'000 erteilt; zusätzlich zu bereits früher gesprochenen



Mitteln in der Höhe von CHF 1'000'000 für die Initialisierungsphase. Bis zum Abschluss der Konzeptphase werden hiervon gemäss der aktuellen Planung insgesamt CHF 5.6 Millionen beansprucht. Der verbleibende Restbetrag von CHF 3.9 Millionen wird für die Erbringung der im Jahr 2019 anfallenden Leistungen des Vorprojekts (vgl. nachfolgend) verwendet.

Im Laufe der Konzeptphase wurde deutlich, dass eine detaillierte Ausarbeitung der Systemkonzeption mit Vorteil unter Mitarbeit des Implementierungspartners und unter Nutzung von dessen fachlicher Expertise erfolgt, um dem SAP-Standard und den Best-Practice-Ansätzen zu folgen. Aus diesem Grund wurde in die Realisierungsphase ein Vorprojekt eingeplant. In diesem Vorprojekt wird gemeinsam mit dem Implementierungspartner die genaue Spezifikation des Systems festgelegt. Das Vorprojekt soll im Zeitraum Juli 2019 bis März 2020 durchgeführt werden.

Die nach der Wahl des Implementierungspartners im Juni 2019 überprüfte und mit den Erkenntnissen aus der Konzeptphase abgestimmte Projektplanung führt dazu, dass im Vorprojekt für den Zeitraum Juli bis Dezember 2019 höhere finanzielle Mittel notwendig werden als ursprünglich geplant. Grund dafür ist eine zeitliche Vorverschiebung von Projektarbeiten im Rahmen des Vorprojekts vom Jahr 2020 in das Jahr 2019. Dies führt zu einer Intensivierung der Projektarbeiten im Vorprojekt und demzufolge auch zu einem höheren finanziellen Aufwand im Jahr 2019. Der Rahmenkredit für die Konzeptphase der Etappe 1 des ERP-Projekts für die Jahre 2017-2019 in der Höhe von CHF 8'512'000 wird damit überschritten. Der nach Abschluss der Konzeptphase verbleibende Kreditbetrag zur Finanzierung des Vorprojekts über den Rahmenkredit (Beschluss Nr. 2016.RRGR.790) beträgt CHF 3.9 Millionen. Gemäss aktualisierter Planung werden für das Vorprojekt bis Ende 2019 rund CHF 5.9 Millionen benötigt. Entsprechend ist zur Finanzierung der geplanten Projektarbeiten bis Ende 2019 ein Zusatzkredit in der Höhe von CHF 2.0 Millionen notwendig. Für das Gesamtprojekt bzw. über die gesamte Dauer der Etappe 1 entstehen dadurch aber keine Zusatzkosten. Mit dem vorliegenden Zusatzkredit wird sichergestellt, dass der Projektfortschritt im Vorprojekt auch bei der angepassten Planung mit vorgezogenen Projektarbeiten bis Ende 2019 finanziert und das Projekt nicht aus ausgaberechtlichen Gründen unterbrochen oder verlangsamt werden muss.

4 Termine

Das Vorprojekt soll im Zeitraum Juli 2019 bis März 2020 durchgeführt werden. Der Implementierungspartner erarbeitet dabei gemeinsam mit dem Auftraggeber die Detailspezifikationen der SAP-Plattform. Hierbei erscheint es sachlich geboten, der von SAP empfohlenen Methodik «SAP-Activate» zu folgen und das Vorgehen nach HERMES dahingehend zu ergänzen. Unter Einsatz dieser Methode können mögliche Lösungsvarianten direkt am SAP-System unter Anwendung bekannter Geschäftsfälle überprüft werden. Innerhalb von SAP-Standardprozessen und von Best-Practice sind verschiedene Lösungsansätze möglich. Im Laufe des Vorprojekts werden Abweichungen vom SAP-Standard identifiziert und es wird geprüft, ob diese aufgrund von gesetzlichen Anforderungen zwingend sind bzw. ob diese auch im SAP-Standard umgesetzt werden können. Zum Abschluss des Vorprojekts sollen die erarbeiteten Detaillösungen durch den Auftraggeber abgenommen werden und es wird ein Werkvertrag mit dem Implementierungspartner abgeschlossen. Darin werden verbindlich das Werk und die zu erbringenden Leistungen in der restlichen Realisierungs- und der anschliessenden Einführungsphase vereinbart. Die im Vorprojekt erarbeiteten Spezifikationen bilden die wichtigste Grundlage für die im Anschluss folgende Realisierung und Einführung des SAP-Systems.

5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien «Engagement 2030» der Regierungspolitik 2019-2022 des Kanton Bern formulieren fünf strategische Ziele 2022. Dazu gehört das Ziel 2 «Wirkungsvolle Dienstleistungen»:

Der Kanton Bern nutzt als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation und erbringt wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft.

Als konkrete Massnahme zur Erreichung dieses Ziels ist als Projekt Nr. 2.6 festgeschrieben:

Mit der Einführung eines ERP-Systems (Enterprise Resource Planning-System) profitiert der Kanton Bern von den Vorteilen einer Standardplattform. Bis ins Jahr 2023 werden die Supportprozesse vereinfacht und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten klar festgelegt.

Somit ist das vorliegende Geschäft ausdrücklich Gegenstand der aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik und dient direkt der Umsetzung der strategischen Ziele der Regierung.

6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Grosse Rat wird in der Wintersession 2019 ebenfalls mit dem Rahmenkredit für die Realisierung und Einführung von SAP für die Jahre 2020 - 2024 (Kreditsumme CHF 80.3 Millionen) befasst. Die über den vorliegenden Zusatzkredit im Jahr 2019 beanspruchten Mittel werden im Rahmen der Umsetzung ab dem Jahr 2020 im vollen Umfang beim Rahmenkredit für die Realisierung und Einführung (Kreditsumme CHF 80.3 Millionen, Befassung des Grossen Rates in der Wintersession 2019) in Abzug gebracht. Es fallen deshalb insgesamt keine höheren Projektkosten in der Etappe 1 an, als im Beschluss zum Rahmenkredit für die Realisierung und Einführung dargelegt wird.

Der vorliegende Beschluss führt zu keinen Folgekosten und hat keinen Einfluss auf die Organisation, das Personal, die IT und die Raumsituation.

7 Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Beschluss hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Allerdings dient eine moderne und effiziente Kantonsverwaltung indirekt auch den Gemeinden, der Wirtschaft und der Gesellschaft.

Der Regierungsrat verlangt, dass Geschäfte von strategischer, gesamtkantonaler Bedeutung vor der Beschlussfassung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung zu unterziehen sind (RRB 1539/2007). Die Durchführung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung ist dann sinnvoll, wenn ein Vorhaben für die Nachhaltige Entwicklung von Bedeutung ist. Diese Überprüfung wurde für das ERP-Projekt an Hand der diesbezüglichen Checkliste der BVE durchgeführt. Basierend hierauf wurde die Durchführung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung als nicht relevant beurteilt.

8 Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bern, 27. Juni 2019

Die FINANZDIREKTORIN

Beatrice Simon
Regierungsrätin

Beilagen:
Entwurf RRB